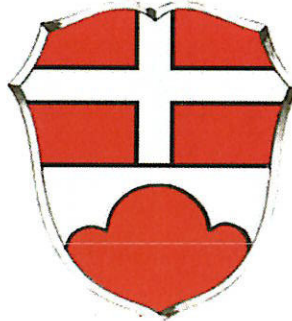


Gemeinde Bernbeuren



Bebauungsplan für das Gebiet
„Lechweg Nord“
mit integriertem Grünordnungsplan



Kaufbeurer Str. 14a, 6975 Bernbeuren
Telefon 08860 / 231; Fax 08860/8255
info@suiter-bau.de

Grünordnung:

LANDSCHAFTSARCHITEKTIN bdlA
DIPL.-ING. HEIDI FRANK-KRIEGER
LandschaftsEntwicklung
und FreiraumGestaltung
87600 Kaufbeuren Lindenstr. 13a
Tel.: 08341/41697 (Festnetz & mobil)
mail: frank-krieger@t-online.de

Inhaltsverzeichnis:

Satzung

- A. Festsetzungen
 - 1. Geltungsbereich
 - 2. Art der baulichen Nutzung
 - 3. Maß der baulichen
 - 4. Bauweise, Mindestgrundstücksgröße, Zahl der Wohnungen und überbaubare Grundstücksfläche
 - 5. Freiflächengestaltung
 - 6. Bauliche Gestaltung
 - 7. Öffentliche Verkehrsfläche
 - 8. Nebengebäude, Garagen und offene Stellplätze
 - 9. Grünordnung
 - 10. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft
 - 11. Höhenkotierung und Vermessung
 - 12. Niederschlagswasser, Brauchwasser, Verrieselung
 - B. Hinweise
 - 1. Grundstücke
 - 2. Gebäude
 - 3. Topografie
 - 4. Grünordnung
 - 5. Versorgungsanlagen
 - 6. Immissionsschutz
 - 7. Bauvollzug
- Verfahrensvermerke

Zeichnerischer Teil:

Begründung:

- I. Planungsrechtliche Voraussetzungen
- II. Lage, Größe und Beschaffenheit des Planungsgebietes
- III. Planungsziele
- IV. Bebauungskonzept
- V. Festsetzungen
 - 1. Bebauung
 - 2. Grünordnung
- VI. Erschließung
- VII. Umweltbericht
 - 1. Vorbemerkungen
 - 1.1 Einleitung
 - 1.2 UVP / Natura Unter Hinweisen habe ich 2000-Gebiete
 - 1.3 Kurzdarstellung des Inhalts und wichtiger Ziele der Bauleitplanung
 - 1.4 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihrer Berücksichtigung
 - 2. Vorgaben aus dem Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan
 - 2.1 Boden
 - 2.2 Wasser
 - 2.3 Klima / Lufthygiene
 - 2.4 Biotop- und Artenschutz
 - 2.5 Landschaftsbild
 - 2.6 Erholungseignung
 - 3. Bestandsanalyse und Bewertung der vorhabenbedingten Umweltauswirkungen
 - Zustandsbeschreibung und –bewertung
 - Auswirkungen
 - Ergebnis

-
- 3.1 Lage und Flächennutzung
 - 3.2 Schutzgut Arten und Lebensräume
 - 3.2.1 Artenschutzrechtliche Belange
 - 3.3 Schutzgut Boden
 - 3.4 Schutzgut Wasser
 - 3.5 Schutzgut Klima / Luft
 - 3.6 Schutzgut Landschaftsbild
 - 3.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter
 - 3.8 Schutzbelang Mensch
 - 3.9 Wechselwirkungen der Schutzgüter
 4. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung („Nullvariante“)
 5. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Ausgleich
 - 5.1 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung des Eingriffs
 - 5.2 Eingriffsbewertung
 - 5.3 Ökologische Ausgleichsmaßnahmen
 - 5.3.1 Ermittlung des erforderlichen Kompensationsbedarfs
 - 5.3.2 Maßnahmenbeschreibung
 6. Alternative Planungsmöglichkeiten
 7. Methodik der Umweltprüfung sowie Angaben zu fehlenden Kenntnissen
 8. Monitoring (Maßnahmen zur Überprüfung)
 9. Zusammenfassung

Satzung

Aufgrund

- Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO)
- in Verbindung mit §§2 und 10 Baugesetzbuch (BauGB)
- der Baunutzungsverordnung (BauNVO)
- der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
- und dem Bayerischen Naturschutzgesetz (BayNatSchG)
-

erlässt die Gemeinde Bernbeuren folgende Satzung:

A. FESTSETZUNGEN

1. Geltungsbereich:



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

2. **Art der baulichen Nutzung**

Das gesamte Bauland ist nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit § 4 BauNVO als **Allgemeines Wohngebiet (WA)** festgesetzt

Die gemäß § 4 Abs. 3 Bau NVO ausnahmsweise mögliche Zulässigkeit von sonstigen nicht störenden Gewerbebetrieben, Gartenbaubetrieben und Tankstelle ist nicht Bestandteil dieses Bebauungsplanes.

3. Maß der baulichen Nutzung

3.1 Die höchstzulässige Grundfläche beträgt 160m²

Grundflächen von angebauten und freistehenden Garagen mit Nebengebäuden dürfen 60 m² nicht überschreiten.

Werden Garagen in das Hauptgebäude, einschließlich möglicher Widerkehr integriert und mit einer Hauptnutzung überbaut, so erhöht sich die zulässige Grundfläche bei Doppelgaragen um 25 m² und bei Einzelgaragen um 15m. Für Balkone und Terrassen darf die Grundfläche um bis zu 20% überschritten werden.

Überschreitungen der Grundfläche für Anlagen nach §19 Abs. 4 sind nach BauNVO zulässig.

Bei einer Teilung von Grundstücken ist die in § 17(1) BauNVO für ein allgemeines Wohngebiet vorgegebene Obergrenze einer GRZ 0,4 einzuhalten.

Für Balkone und Terrassen ist ebenso eine Überschreitung der Grundflächen bis zu 20% zulässig.

Die Fläche der Ortsrandeingrünung zählt in allen Fällen zum Bauland.

3.2 Im gesamten Baugebiet sind höchstzulässig 2 Vollgeschosse festgesetzt.

3.3 Traufseitige Wandhöhen von Hauptbaukörpern sind auf 5,50 m und von Garagengebäuden bei zweiseitiger Grenzbebauung auf 3,00 m über den festgesetzten Grund-

koten zu begrenzen. Für Garagen ohne beidseitige Grenzbebauung gilt als Bezugshöhe das natürliche Gelände. Die Wandhöhen gelten entsprechend der BayBO. Widerkehre und Zwerchgiebel dürfen die Wandhöhe der Hauptbaukörper um nicht mehr als 0,50m überschreiten. Die Wandhöhen sind von der Grundkote bis zum Schnitt zwischen Gebäudeaußenwandflucht und Dachoberkante an der Traufseite des Hauptgebäudes zu messen. Bei Grenzbebauung gelten die Bestimmungen der BayBO.

- 3.4. Die talseitige Firsthöhe, gemessen von Oberkante Rohboden des Untergeschosses an der Außenseite der Außenwand bis Oberkante Dachhaut, darf das Maß von 9,50 m nicht überschreiten. Die hangseitige Firsthöhe gemessen von Oberkante Rohboden des Erdgeschosses bis Oberkante Dachhaut darf max. 7,50 m betragen

4. **Bauweise, Mindestgrundstücksgröße, Zahl der Wohnungen und überbaubare Grundstücksfläche**

- 4.1 Die-Mindestgrundstücksgröße für ein Einzelhaus beträgt 650 m². Pro Einzelhaus sind zwei Wohnungen zulässig.

- 4.2  Baugrenze

5. **Freiflächengestaltung**

- 5.1 Veränderungen des natürlichen Geländes durch Aufschüttungen und Abgrabungen sind zur Erhaltung des natürlichen Geländeverlaufes auf max. 80 cm begrenzt. Entsprechendes gilt für Stützmauern und Terrassenaufschüttungen. Jedes Grundstück ist ohne Höhensprung an die Nachbargrundstücke anzuschließen. Aufschüttungen und Stützmauern sind mindestens einen Meter von der Grenze benachbarter Baugrundstücke abzurücken, in ihrem sichtbaren Teil auf 80 cm Höhe zu begrenzen und sind als Natursteintrockenmauern auszuführen.
- 5.2 Befestigte Flächen (Wohnwege, Garagenzufahrten, Offene Stellplätze und Hauszüge sowie Terrassenflächen) sind mit Schotterrasen, wassergebundener Kiesdecke, Rasensteinen oder trocken verlegtem Pflaster bzw. Platten zu befestigen. Bituminöse Beläge, sowie mit Pressfugen verlegte Verbundsteine, soweit das Steinmaterial selbst nicht wasserdurchlässig ist, sind unzulässig.

6. **Bauliche Gestaltung**

- 6.1 Hauptbaukörper sind mit symmetrischen Satteldächern in eine Dachneigung von 23° bis 28° zu errichten. Pultdächer sind zulässig, wenn der Pultfirst an die Wand eines höheren Hauptkörpers angebaut ist. Die Längsachse von Hauptkörpern muss ein Fünftel länger sein als die Giebelbreite.

Nebengebäude und an den Hauptbaukörper angebaute oder freistehend errichtete Garagen können mit Satteldächern oder mit extensiv begrünten Flachdächern ausgeführt werden.

Geneigte Dächer sind mit einfarbigen roten, braunen oder anthraziten Tonziegeln oder Betondachsteinen zu decken. Wintergärten sind davon ausgenommen. Zur Nutzung von Solarenergie sind auch sogenannte Energiedächer zulässig.

- 6.2 Widerkehren mit hochgesetzter Traufe sind auf eine Breite von max. 1/3, mit dem Hauptkörper bündiger Traufe auf eine Breite von höchstens 40% der Hauslänge zu beschränken. Widerkehren mit erhöhter Traufe müssen mit ihrer Giebelseite mindestens 1,00 m, höchsten jedoch 2,25 m, traufbündige Widerkehren höchstens 6,00 m aus der traufseitigen Wandflucht des Hauptkörpers vortreten. Sie sind in einem Abstand von mindestens 2,25m vom Giebel des Hauptkörpers zu setzen. Der First des Quergiebel muss mindestens 50 cm unter dem First des Hauptdaches einbinden.

Auf jeder Dachfläche des Hauptgebäudes ist jeweils eine um mindestens 1,50m von der Mitte der traufseitigen Wand gerückte Widerkehr oder Zwerchgiebel zulässig.

Gauben und Dacheinschnitte (negative Gauben) sind unzulässig. Liegende Dachflächenfenster sind auf 2,50 m² Glasfläche je Dachfläche zu beschränken und höchstens dreimal, bei Widerkehren höchstens zweimal je Dachfläche zugelassen. Solar Kollektoren und Photovoltaikmodule sind nur ohne Aufständigung in der Dachebene in zusammenhängender rechteckiger Fläche zulässig. Bei Widerkehren ist zu Kehllinien ein Abstand von mindestens 1,00 m einzuhalten.

Geneigte Dachflächen sind allseitig mit Dachüberständen von mindestens 80cm, bei Nebengebäuden, Garagen und Widerkehren von mindestens 40cm zu versehen. Die gilt aus gestalterischen Gründen auch für grenzständige Gebäude, soweit die Zustimmung des Nachbarn vorliegt (BGB). Kastengesimse sind unzulässig.

- 6.3 Außenwände von Hauptgebäuden und Garagen sind zu verputzen oder ganz oder in Teilen in senkrecht oder waagrecht Holzschalung zu verkleiden. Gebäude in Massivholzbauweise sind zulässig, ausgenommen Naturstammhäuser. Als Anstrich für alle Bauteile sind gedeckt weiße oder pastellfarbene Anstriche zu verwenden. Farblich abgesetzte Sockel an Gebäuden sind nur in grauen oder braunen Naturfarben erlaubt. Die Verwendung von Zyklopenmauerwerk sowie von aufgesetzten Kunststoff- und Metallplatten an Fassaden, Gebäudeteilen und Außenanlagen ist nicht zulässig. Energiewände dürfen nur in der Fassade integriert eingebaut werden.

7. Öffentliche Verkehrsfläche

- 7.1  Gemischt genutzte Verkehrsfläche

- 7.2  Straßenbegleitgrün

8. Nebengebäude, Garagen und offene Stellplätze

- 8.1 Garagen und Nebengebäude dürfen die Baugrenze bis zu 1,50m überschreiten. Sie sind weitest möglich in die Hauptkörper zu integrieren. Die Regeln der BayBO betreffend Grenzbebauung sind einzuhalten.

Vor Garagen ist ein mindestens 5,00 m tiefer Stauraum zur öffentlichen Verkehrsfläche uneingefriedet freizuhalten.

Wellblechgaragen sind unzulässig.

- 8.2 Offene Stellplätze sind im Bereich der Straße bis zu einer Tiefe von 7,50m gemessen von der Straßenkante aus auf dem Grundstück zugelassen.

9. Grünordnung

- 9.1 Auf Grundstücken mit einer Fläche von 600 bis 800 m² sind 2 Bäume, auf Grundstücken über 800 m² sind 3 Bäume der 2. Ordnung zu pflanzen. Zusätzlich ist je angefangene 50 m² Grundstücksfläche mindestens 1 Strauch zu pflanzen (siehe Artenliste Sträucher)
- 9.2 Die nicht überbauten Flächen der Baugrundstücke sind, soweit sie nicht als Geh-, Fahr- und Terrassenfläche oder als Stellplätze für Kraftfahrzeuge angelegt sind, unbefestigt zu halten, gärtnerisch zu gestalten und mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen.
- 9.3 Gehölzauswahl

Die Gehölze sollen aus nachfolgenden Listen ausgewählt werden:

Artenliste Bäume 1. Wuchsordnung:

Acer platanoides	- Spitz-Ahorn
Acer pseudoplatanus	- Berg-Ahorn
Betula pendula	- Weiß-Birke
Fagus sylvatica	- Rot-Buche
Quercus robur	- Stiel-Eiche
Tilia cordata	- Winter-Linde
Tilia platyphyllos	- Sommer-Linde

Artenliste Bäume 2. Wuchsordnung:

Acer campestre	- Feld-Ahorn
Alnus incana	- Grau-Erle
Carpinus betulus	- Hainbuche
Malus sylvestris	- Wildapfel
Prunus avium	- Vogelkirsche
Prunus mahaleb	- Steinweichsel
Prunus padus	- Trauben-Kirsche

Pflanzqualität: Hochstamm oder Stammbusch 3xv.m.B. St-U 12-14

Artenliste Sträucher:

Cornus mas	- Kornelkirsche
Cornus sanguinea	- Hartriegel
Corylus avellana	- Haselnuss
Euonymus europaeus	- Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	- Gemeiner Liguster
Lonicera xylosteum	- Heckenkirsche
Prunus spinosa	- Schlehe
Rosa canina	- Hundsrose
Sambucus nigra	- schwarzer Holunder
Viburnum lantana	- Wolliger Schneeball

Viburnum opulus


- Gemeiner Schneeball

Obstgehölze:

standortgerechte Hochstammsorten

- Apfel: Kaiser Wilhelm / Maunzenapfel / Wettringer Taubenapfel
- Birne: Gute Graue / Oberösterreichische / Weinbirne, Alexander Lucas
- Zwetschge: Hauszwetschge / Wangenheimer Frühzwetschge


Pflanzqualität: Hochstamm 3xv.m.B. St-U 10-12

- 9.4  Pflanzfläche als Ortsrandeingrünung, mehrreihig zu bepflanzen als aufgelockerte Buschhecke mit heimischen Baum- und Straucharten, der o.g. Pflanzlisten
- 9.5 Die Pflanzungen von Scheinzypressen, Thujen- und Fichten als Hinterpflanzung von Einfriedungen sind unzulässig, ebenso das Pflanzen von fremdländischen Nadelgehölzen wie Zedern und Zypressen, von blauen Formen der Fichte und Tanne sowie von Hängeformen der Birke, Buche, Esche und Ulme.
- 9.6 Als Einfriedung der Grundstücke sind max. 0,90m hohe, für den Sichtschutz mit Sträuchern hinterpflanzte Holzzäune ohne Betonsockel zwischen den Baugrundstücken nur Maschendrahtzäune, zugelassen.
Geschlossene, durchgehend blockdichte Hecken sind unzulässig.
- 9.7 Die nach den Festsetzungen 9.3 gepflanzten Baume und Sträucher sind zu pflegen und zu erhalten. Ausgefallene Bäume müssen auf Kosten der Eigentümer nachgepflanzt werden.

10 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft

- 10.1 Der Flächenbedarf für die erforderlichen ökologischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen beträgt 2.477 m² und wird auf der externen Fläche mit der Flur-Nr. 690, Gemarkung Bernbeuren, nachgewiesen, die sich in gemeindlichem Eigentum befindet.
- 10.2 Entwicklungsziel: **Artenreiches Extensiv-Grünland**
- 10.3 Herstellungspflege: 3-malige Aushagerungsmahd in den ersten 3 Jahren (je nach Wüchsigkeit); 1. Mahd nicht vor Mitte Juni, 3. Mahd so spät wie möglich, nicht vor Mitte Oktober (Vermeidung von „Mäusebrut“), aufwuchsbedingt ggf. Beweidung für den 2. oder 3. Bewuchs, Abgrenzung mit Pflöcken o.ä. zur Kenntlichmachung der Bewirtschaftungsgrenze
- 10.4 Entwicklungspflege: danach 1 bis 2-malige Mahd pro Jahr (1. Mahd nicht vor Ende Juli), evtl. erforderliche 2. Mahd ca. Ende September nach dem Aussamen; in der Übergangszeit kann je nach Wüchsigkeit evtl. auch eine 3. Mahd erforderlich sein; generell Entfernung des Mahdguts, Verzicht auf Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln.
- 10.5 Ökologische Baubegleitung: ökologische Baubegleitung durch fachliche Begleitung, Schnittzeitpunkte in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde ggf. der jeweiligen Entwicklung des Arteninventars anpassen

11 Höhenkotierung und Vermassung

- 11.1  Grundkote in Metern über normal Null, z.B.
770,00 m über NN

Die jedem Bauraum zugeordnete NN-Kote setzt keine gelände- oder gebäudebezogenen Höhen fest, sondern dient allein als Bezugshöhe zur Bestimmung höchstzulässigen Wandhöhen (Festsetzung 3.3) sowie Aufschüttungen und Abgrabungen (Festsetzung 5.1)

- 11.2  Maßzahl in Metern; z.B. 6,00 m

12. Niederschlagswasser, Brauchwasser, Verrieselung

Das Niederschlagswasser ist vorrangig auf dem Grundstück zu versickern, soweit es nicht als Brauchwasser für Toiletten, Waschmaschinen und Gartenbewässerung genutzt wurde. Die Planung und Ausführung der Verrieselung hat nach DVWK Arbeitsblatt M 153 und A 138 zu erfolgen. Sollte kein versickerungsfähiger Untergrund vorhanden sein und die Ausnahmefähigkeit von Sickerschächten und/ oder Rigolen nicht ausreichen, ist ein Notüberlauf in den gemeindlichen Regenwasserkanal herzustellen.

Die Baugrundstücke sind an die zentrale Wasserversorgung anzuschließen.
Das häusliche Abwasser ist dem gemeindlichen Schmutzwasserkanal zuzuleiten

B. HINWEISE

1. Grundstücke

836

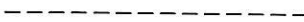
Flurnummer; z.B. 836



Bestehende Grundstücksgrenze



Aufzulassende Grundstücksgrenze

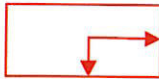


Vorgeschlagene Grundstücksgrenze

9
754

Nummer und Flächengröße des vorgeschlagenen Baugrundstücks z.B. Nr. 9 mit 754 m²

2. Gebäude



Vorgeschlagener Baukörper Giebelrichtung wählbar

3. Topografie



Höhenlinie der natürlichen Geländes mit Höhenangabe über Normal Null; z.B. 770,00 ü NN

4. Grünordnung

4.1



Vorgeschlagener Standort für Bäume

4.2 Die Einhaltung der gesetzlichen Grenzabstände nach dem Bayer. Nachbarrecht (AGBGB) ist bei allen Gehölzpflanzungen zu beachten. Die Grenzabstände von Bäumen (über 2 m Höhe) zu landwirtschaftlichen Nutzflächen betragen laut Art. 48 AGBGB mindestens 4 m und von Sträuchern bis 2,00 m Wuchshöhe mindestens 2 m.

5. Versorgungsanlagen

5.1 Bei Anpflanzung von Bäumen und tief wurzelnden Sträuchern im Bereich der Wasserleitung ist DVGW-Arbeitsblatt GW 125 zu beachten. Für alle Hausanschlüsse gilt entsprechendes.

5.2 Bei auftretendem Grund- und Schichtwasser sind Keller wasserdicht auszuführen. Wasserrechtliche Erlaubnisse sind bei Bedarf einer Bauwasserhaltung einzuholen

5.3 Strom- und Telefonleitungen sind zu verkabeln.

6. Immissionsschutz


An das Baugebiet grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Die mit der landwirtschaftlichen Nutzung einhergehenden Lärm- und Geruchsemmissionen, insbesondere die Ausbringung von organischen Düngern sind zu tolerieren.

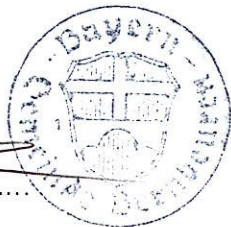
7. Bauvollzug

- 7.1 Die festgesetzten Baugrenzen sind in den Erdgeschossgrundriss des Baugesuchs einzutragen.
- 7.2 Die nach diesem Bebauungsplan festgesetzten Bepflanzungen, Befestigungen, Einfriedungen und sonstigen Nebenanlagen sind einem Freiflächengestaltungsplan, i.d.R. ausreichend in Form eine auf das gesamte Grundstück ausgeweiteten Grundrisses, nachzuweisen. Dabei sind die Höhen des natürlichen Geländes einzutragen sowie alle geplanten Geländeänderungen durch ein auf Normal Null bezogenes Nivellement darzustellen.
- 7.3 Die Gemeinde kann im Einzelfall anstelle des Freistellungsverfahrens ein Baugenehmigungs-verfahren verlangen.

Bernbeuren, den... 11.03.2016

Bernbeuren, den... 09.03.2016


.....
(1. Bürgermeister)



 **ALLOIS SUITER**
Dipl.-Ing. (FH)
BAUGESCHÄFT
Kaufbeurer Straße 14a * 86975 BERNBEUREN
Telefon (08860) 231 / Telefax (08860) 8255
.....
(Entwurfsverfasser)

VERFAHRENSVERMERKE

1. Die Gemeinde Bernbeuren hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 25.02.2014 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss wurde am 29.04.2014 ortsüblich bekannt gemacht (§2Abs.1 BauGB)
2. Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung in der Fassung vom 24.07.2014 wurde gem. §3 Abs. 1 BauGB vom 22.08.14 mit 22.09.2014 zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit ausgelegt.
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 19.08.2014 mit 22.09.14 beteiligt.
3. Der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung in der Fassung vom 19.12.2015 wurde gem. §3 Abs. 2 BauGB vom 03.02.2016 mit 04.03.2016 öffentlich ausgelegt.
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 26.01.16 mit 04.03.2016 beteiligt.
4. Die Gemeinde Bernbeuren hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 08.03.2016 den Bebauungsplan mit Begründung in der Fassung vom gem.
§10Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.



Bernbeuren, den 11.03.2016

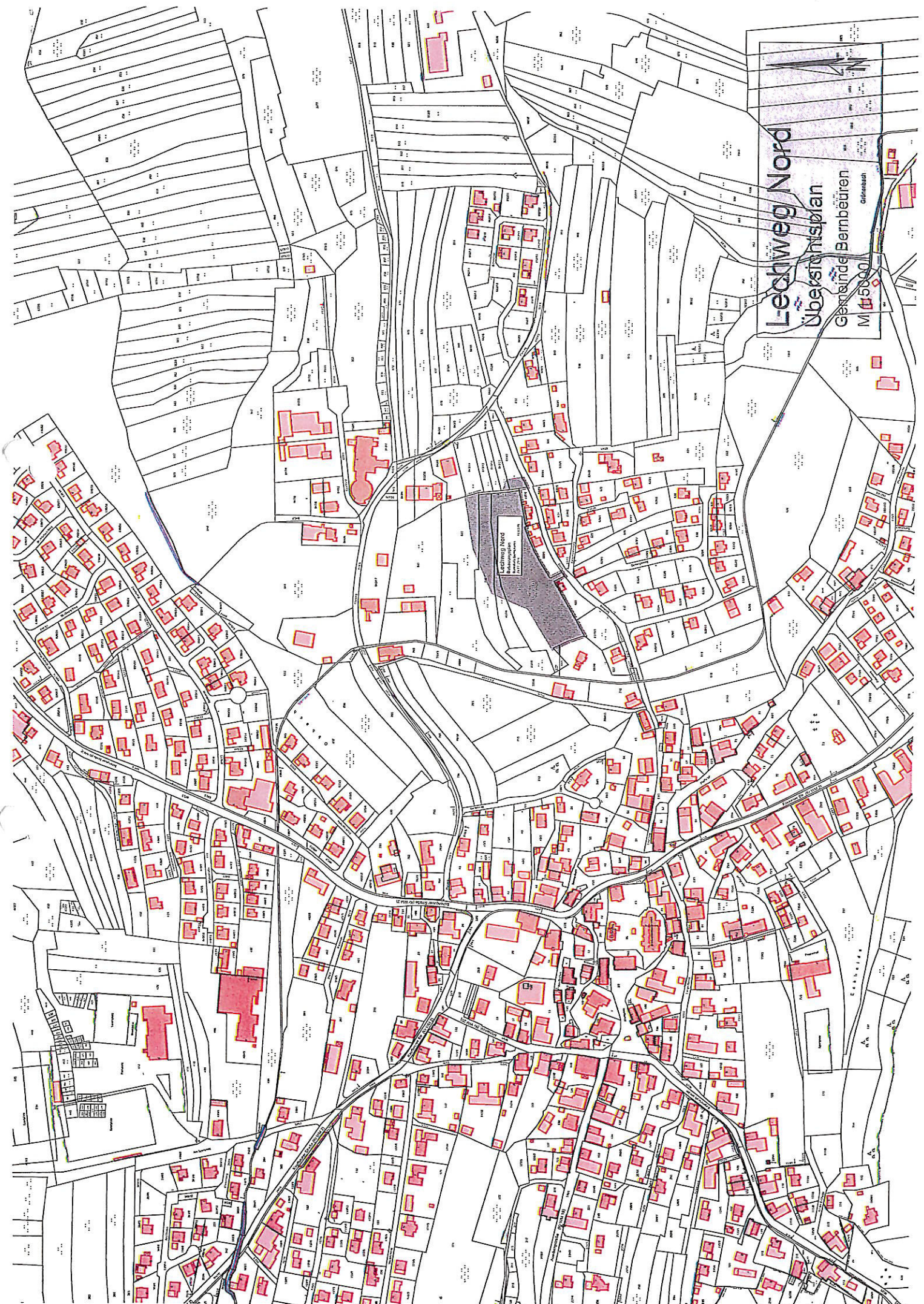
(1. Bürgermeister)

5. Der Bebauungsplan wurde am 09.03.2016 ortsüblich durch Anschlag an den Gemeindetafeln bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist damit gem. §10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich und kann ab 09.03.2016 auf Dauer im Rathaus Bernbeuren, Marktplatz 4, 86975 Bernbeuren, eingesehen werden.



Bernbeuren, den 11.03.2016

(1. Bürgermeister)



Lechweg Nord
Überstrichsplan
Gemeinde Bernbeuren
M 1:5000
Ordnungsamt